

**Umlaufbeschluss der Europaministerkonferenz
vom 23. August 2017**

**Schriftwechsel zwischen Bund und Ländern zur Zusammenarbeit in Verfahren
vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)**

1. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz bekräftigen den Wunsch, ein gemeinsames Verständnis zur Auslegung der auf Artikel 23 Grundgesetz gegründeten und im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union konkretisierten Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (§ 7 EUZ-BLG) mit der Bundesregierung herbeizuführen.
2. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz beauftragen daher das EMK-Vorsitzland Niedersachsen, mit anliegendem Briefentwurf einen Schriftwechsel zwischen dem EMK-Vorsitz und der Bundesregierung, vertreten durch Herrn Staatsminister Roth, einzuleiten.

Schriftwechsel zwischen Bundesregierung und Bundesländern zur Zusammenarbeit in EuGH-Verfahren

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

in den letzten Monaten haben sich Differenzen zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit vor dem Europäischen Gerichtshof gezeigt.

Um verfassungsgerichtliche Streitigkeiten zu vermeiden, erscheint es zielführend, im Wege eines Schriftwechsels ein gemeinsames Verständnis zur Auslegung der auf Artikel 23 Grundgesetz gegründeten und im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union konkretisierten Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (§ 7 EUZBLG) herbeizuführen.

Die Länder erkennen an, dass die Außenvertretung der Bundesrepublik Deutschland und damit auch die Vertretung der Länder vor internationalen Gerichten, nach Artikel 32 Grundgesetz grundsätzlich Sache des Bundes ist.

Aus den Grundsätzen des deutschen Föderalismus, die im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Verwirklichung eines vereinten Europas im Artikel 23 Grundgesetz konkretisiert sind, sowie aus dem Grundsatz der Bundestreue erwachsen zwischen Bund und Ländern, aber auch zwischen den Ländern, besondere Verpflichtungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Zusammenarbeit, denen auch in Verfahren vor europäischen Gerichten Rechnung zu tragen ist. Im System der Gewaltenteilung gebietet es zudem der Respekt vor der Legislative - und damit auch vor dem Landesgesetzgeber -, sicherzustellen, dass den Anliegen der Länder in gerichtlichen Verfahren rechtliches Gehör zuteil wird.

Hieraus ergeben sich folgende Eckpunkte, über die Einvernehmen besteht:

1. Die Bundesregierung vertritt in Verfahren vor den europäischen Gerichten das gesamtstaatliche Interesse und versteht sich auch als Sachwalter der berechtigten Interessen der Länder, soweit diese betroffen sind.

2. Sie stellt sicher, dass in Verfahren, die Landesgesetze in Bereichen betreffen, in denen auch der Bund eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit innehat, die Rechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union gewahrt werden und dass den Ländern in diesen Fällen das gebotene rechtliche Gehör nach Maßnahme der verfahrensrechtlichen Bestimmungen zuteil wird. Das gilt **insbesondere** dann, wenn der Bundesrat einen Beschluss gefasst hat, in dem die Bundesregierung zur Beteiligung an einem Verfahren aufgefordert wird. Die besonderen Regelungen des § 7 EUZBLG bleiben unberührt.

3. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung nimmt die Bundesregierung die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Klagemöglichkeiten wahr oder nutzt ihr Recht auf Stellungnahme, soweit die zu vertretende Position nicht den gesamtstaatlichen Interessen des Bundes widerspricht (einschließlich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen). Im Rahmen ihrer Prozessführung stimmt sich die Bundesregierung eng mit den Ländern ab, insbesondere bei der Fertigung der von ihr einzureichenden verfahrensgegenständlichen Schriftsätze. Die Länder stellen rechtzeitig zuvor eine ausführliche Stellungnahme zur Sache zur Verfügung.

4. Die Bestimmung des Artikel 23 Absatz 5 Satz 3 Grundgesetz bleibt unberührt.

Mit freundlichen Grüßen